

P r ü f b e r i c h t

Geprüfte Verwaltung:

Gemeinde Dannefeld

Bürgermeister:

Herr Kuhrs

Art der Prüfung:

- I. Prüfung der Jahresrechnung 2009
- II. Stichprobenmäßige Belegprüfung
- III. Entlastungsvorschlag

Prüfer:

Frau Senitz

Abkürzungsverzeichnis

AOS	Anordnungssoll
BRKG	Bundesreiskostengesetz
DA	Dienstanweisung
DGH	Dorfgemeinschaftshaus
Epl.	Einzelplan
EGSt	Einkommenssteuergesetz
FGH	Feuerwehrgerätehaus
FFw	Feuerwehr
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
Gr.	Gruppe
HGr.	Hauptgruppe
UGr.	Untergruppe
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HH-Ansatz	Haushaltsansatz
HH-Plan	Haushaltsplan
HHSt.	Haushaltsstelle
HGr.	Hauptgruppe
KAG-LSA	Kommunales Abgabengesetz
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmerest
KiFöG	Kinderförderungsgesetz
LHO	Landeshaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt
PK	Personenkonto
Rd.Erl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SFB	Sollfehlbetrag
UA	Unterabschnitt
UGSt	Umsatzsteuergesetz
üpl./apl.	über-/außerplanmäßig
VMH	Vermögenshaushalt
VWH	Verwaltungshaushalt
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen
VV	Verwaltungsvorschriften

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1.	Prüfungsauftrag und –durchführung	4
2.	Entlastungserteilung für die Haushaltsjahre 2009 sowie Ausräumung der Beanstandungen	4
3.	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	4
4.	Prüfung der Jahresrechnung 2010	4
5.	Kassen- und Haushaltsreste	5
6.	Einhaltung Haushaltsplan	6
6.1.	Verwaltungshaushalt	6
6.2.	Vermögenshaushalt	8
6.3.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	8
7.	Kassenlage	9
8.	Verwahrgelder und Vorschüsse	9
9.	Vermögen, Schulden Rücklagen	10
9.1.	Vermögen	10
9.2.	Schulden	10
9.3.	Rücklagen	11
II.	Stichprobenmäßige Belegprüfung	11
1.	Stichprobenmäßige Prüfung einzelner Rechnungsbeträge	11
2.	Stromkosten Jugendraum	12
3.	Schulumlage	12
4.	HHSt. 58000.51000 – Unterhaltung sonstiges Vermögen	12
5.	Kauf eines Rasenmähers	13
III.	Entlastungsvorschlag	13

1. Prüfungsauftrag und – durchführung

Entsprechend den Bestimmungen der GO LSA nimmt das RPA des Altmarkkreises Salzwedel die Prüfung der Jahresrechnung 2009 vor.

Die Prüfungshandlungen richten sich nach dem Inhalt, der lt. § 177 der GO LSA zur Prüfung der Jahresrechnung gehört. Sie werden nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkt.

2. Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2009 sowie Ausräumung der Beanstandungen des RPA

Die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel. Über die Prüfung wurde ein Prüfbericht mit Datum vom 29.11.2011 erstellt.

Aus der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben, die der Weiterverfolgung bedurften. Zu den vom RPA gegebenen Hinweisen hat der Bürgermeister Stellung genommen. Die Stellungnahme des Bürgermeisters mit Datum vom 09.12.2010 hat das RPA zur Kenntnis genommen.

Die Entlastung des Bürgermeisters durch den Gemeinderat erfolgte am 09.12.2010. Sie ist der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt worden. Nach Aktenlage erfolgten Auslegung und öffentliche Bekanntmachung ordnungsgemäß.

Damit betrachtet das RPA das Haushaltsjahr 2008 für abgeschlossen. Das Informationsrecht der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 136 GO LSA bleibt unberührt.

3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Grundlage für die Prüfung der Jahresrechnung ist die vom Gemeinderat Dannefeld am 26.02.2009 verabschiedete Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan.

Sie wurde mit folgendem Haushaltsvolumen beschlossen:

VWH – Einnahmen und Ausgaben	330.900 €
VMH – Einnahmen und Ausgaben	153.800 €

Damit sind beide Teilhaushalte ausgeglichen. Auf die Haushaltsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 19.03.2009 wird verwiesen.

Nach Aktenlage erfolgten die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung entsprechend der GO LSA.

4. Prüfung der Jahresrechnung 2009

Entsprechend § 170 Abs. 2 GO LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung festgestellt.

Gemäß § 40 GemHVO umfasst die Jahresrechnung den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung sowie die in Abs. 2 genannten Anlagen. Diese Bestandteile lagen vollständig vor.

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung wurde entsprechend dem vorgegebenen Muster zu § 42 GemHVO ermittelt.

Das Haushaltsjahr 2009 schließt wie folgt ab:

in €	Haushaltsplan	AO-Soll lfd. Jahr
Bereinigte Soll-Einn. und Soll-Ausg. VWH	330.900	329.054,70
Bereinigte Soll-Einn. und Soll-Ausg. VMH	153.800	172.960,33
Zuführung vom VWH an VMH	20.200	38.068,46
Zuführung an Rücklage	6.700	106.825,84

Das RPA konnte anhand eigener Kontrollrechnungen und anhand des Buchwerkes der Gemeinde Dannefeld das Ergebnis der Haushaltsrechnung nachvollziehen.

Der kassenmäßige Abschluss wurde ebenfalls entsprechend dem vorgegebenen Muster erstellt. Das Ergebnis wurde wie folgt dargestellt:

Die Buchbestände per 31.12.2009 betragen:

Verwaltungshaushalt	- 35.605,20 € Istfehlbetrag
Vermögenshaushalt	- 1.800,00 € Istfehlbetrag
Verwahrungen	+ 211.309,74 €
Vorschüsse	- 300,00 €
Buchbestände gesamt	173.604,54 €

Zur Abwicklung der Kassengeschäfte werden für die Gemeinde Dannefeld nachstehende Bankkonten geführt, sie wiesen per 31.12.2009 folgende Bestände aus:

DKB	142.050,74 €	715581
Sparkasse	17.266,14 €	3037000871
Sparbücher (Mietkaution)	1.425,15 €	
Bankbestände gesamt	160.742,03 €	

Der kassenmäßige Abschluss wurde vom RPA durch Kontrollrechnungen geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass keine Übereinstimmung zwischen Buch- und Bankbeständen besteht. Es besteht eine Differenz zwischen Buch- und Bankbeständen in Höhe von 13.913,60 €.

Bei der Differenz handelt es sich um 23 Überweisungen und 2 Einnahmen, die im Januar 2010 angeordnet und kassenmäßig realisiert wurden. Die Schwebeposten wurden irrtümlich als Einnahme auf dem Verwahrkonto per 31.12.2009 erfasst (Falschbuchung). Das Verwahrkonto wurde in das Jahr 2010 vorgetragen. Der Ausgleich des Verwahrkontos erfolgte Anfang 2010.

Beim Jahresabschluss der Gemeinde Dannefeld wurde festgestellt, dass der Bankbestand mit dem Buchbestand zum 31.12.2009 nicht übereinstimmte. Der Bankbestand war um 1.051,09 € höher.

Per 31.12.2009 wies der Zahlweg 229 (Verrechnungszahlweg) eine Differenz von 1.051,09 € auf. Diese Summe wurde durch Umbuchung am 31.12.2009 in den Kontenkreis 3 30500 3333 (Abrechnung Barkasse) bereinigt. Diese Buchung war falsch.

Der Vortrag auf den Verwahrkonten wurde dadurch verändert und die Bestandsvorträge stimmten nicht mit den Bankbeständen überein.

Das RPA konnte die Falschbuchungen nachvollziehen.

Durch den Abschluss der Konten für das Jahr 2009 konnte auch hier eine Korrekturbuchung erst im Jahr 2010 erfolgen.

Somit wurden im Haushaltsjahr 2010 die Falschbuchungen aus dem Jahr 2009 korrigiert. Aus diesem Grund kann auf eine Beanstandung seitens des RPA verzichtet werden.

Die stichprobenmäßige Prüfung der Kontoauszüge auf Vollständigkeit ergab keine Beanstandungen.

5. Kassen- und Haushaltsreste

in €	Übernahme aus Vorjahr	Reste per 31.12.2009
VWH KER	32.498,87	34.422,11
KAR	6.350,00	- 1.183,09
VMH KER	1.800,00	1.800,00
HAR		

Die Bestände und Reste aus dem Vorjahr sind laut vorgelegtem Abschluss in richtiger Höhe in das Haushaltsjahr 2008 übernommen worden.

Die per 31.12.2009 ausgewiesenen KER gehen aus den Büchern und Personenkonten der Gemeinde hervor, wobei die KAR in Höhe von – 105,30 € unter der HHSt. 13000.52000 und 6,00 € unter der HHSt. 88000.54200 nicht untersetzt waren.

Im Jahr 2010 erfolgte eine in Abgangstellung, so dass auf eine Beanstandung verzichtet werden kann.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die KER im VWH zwar nur um rund 1,9 T€ erhöht. Festzustellen ist aber, dass in den per 31.12.2009 ausgewiesenen KER 76,03 % Reste aus Vorjahren enthalten sind. Die Prüfung hat ergeben, dass aus den Jahren 2004 (19 T€) und 2005 (2,7 T€) in den KER enthalten sind. Von den per 31.12.08 ausgewiesenen offenen Forderungen in Höhe von rund 32,5 T€ wurden lediglich 5,5 T€ von den Schuldnern bezahlt (16,97 %), rund 0,8 T€ wurden in Abgang gestellt und rund 26,2 T€ wurden in das Jahr 2009 weiter übertragen. Zu nennen sind hier vor allem die offenen Forderungen aus Vorjahren bei den Flächenbeiträgen mit rund 7,9 T€, die Mieten mit rund 17,3 T€ als auch die Grundsteuer B mit rund 6,3 T€. Die im VMH ausgewiesenen KER in Höhe von 1,8 T€ stammen aus den Jahren 2005/2006.

Das RPA sieht hier dringenden Handlungsbedarf.

B 1 Zur Veranlassung

Haushaltsausgabereste wurden per 31.12.2009 nicht gebildet.

6. Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes

Vordringliche Aufgabe der Prüfung ist es festzustellen, ob der vom Gemeinderat beschlossene Haushaltsplan umgesetzt worden ist.

Bei der Durchsicht des Sachbuches und Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung ergaben sich ohne Berücksichtigung der Abschlussbuchungen folgende Ergebnisse:

in €	Haushaltsplan	Jahresrechnung bereinigtes Anordnungssoll
Soll-Einnahmen VWH	330.900	329.054,70
Soll-Ausgaben VWH	310.700	290.986,24
Differenz Einn./Ausgaben	20.200 Überschuss	38.068,46 Überschuss
Soll-Einnahmen VMH	133.600	134.891,87
Soll-Ausgaben VMH	147.100	66.134,49
Differenz Einn./Ausgaben	13.500 Zuschuss	68.757,38 Überschuss

Mit den Abschlussbuchungen (Zuführung vom VWH an VMH und Zuführung zur allgemeinen Rücklage) sind die Teilhaushalte ausgeglichen.

6.1. Verwaltungshaushalt

Das laut Haushaltssatzung festgeschriebene Einnahme- und Ausgabevolumen des VWH wurde mit 99,4 v. H. in Anspruch genommen.

Wesentliche Abweichungen sind im Rechenschaftsbericht dargestellt. Auf die Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Angaben im Rechenschaftsbericht können auf Grund eigener Erhebungen vom RPA bestätigt werden.

Der Verwaltungshaushalt schließt wie folgt ab:

in €	Plan	Ergebnis
Zuführung zum VMH	20.200	38.068,46

Damit konnte die ordentliche Tilgung (rund 16,6 T€) gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO im VWH erwirtschaftet werden.

6.2. Vermögenshaushalt

Das laut Haushaltssatzung festgeschriebene Einnahme- und Ausgabevolumen wurde mit 12,46 v. H. überschritten.

Die Ursachen für die Abweichungen im VMH sind im Rechenschaftsbericht detailliert dargestellt. Auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Angaben im Rechenschaftsbericht können auf Grund von eigenen Erhebungen durch das RPA bestätigt werden.

in €	Haushaltsansatz	Anordnungssoll	Abweichung
Zuführung vom VWH	20.200	38.068,46	17.868,46
Zuführung an Rücklage	6.700	106.825,84	100.125,84

Nach Einschätzung des Prüfers, ist das Ergebnis der Haushaltsrechnung nachvollziehbar.

6.3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Grundlage für die Prüfung bildeten der § 97 GO LSA sowie die Hauptsatzung der Gemeinde Dannefeld in der im Prüfungszeitraum gültigen Fassung. Im Haushaltsjahr 2008 wurden mit dem Haushaltsplan die Gewerbesteuer (HHSt. 90000.00300) und die Gewerbesteuerumlage (90000.81000) für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der Jahresrechnung lag eine Auswertung des Deckungskreises bei.

Im Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass der Deckungskreis eingehalten wurde.

Für jede weitere Haushaltsüberschreitung war eine Genehmigung zur Leistung der überplanmäßigen Ausgaben entsprechend den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Es wurde festgestellt, dass nicht für alle überplanmäßigen Ausgaben entsprechende Genehmigungen vorlagen.

Das betrifft u. a. die Ausgabe bei der HHSt. 13000.935100 – Feuerlöschbrunnen. Der Haushaltsansatz von 3,0 T€ wurde mit 5.442,93 € überschritten, wobei lediglich eine Genehmigung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben durch den Bürgermeister am 02.09.2009 erfolgte.

Das RPA weist wiederholt darauf hin, dass überplanmäßige Ausgaben gemäß o. g. Rechtsgrundlage nur geleistet werden dürfen, wenn sie genehmigt wurden, das bedeutet, dass die Genehmigung vor Auftragserteilung eingeholt werden muss.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass die Genehmigungen zum größten Teil erst nach Auftragserteilung erfolgt sind. Unter der Haushaltsstelle 75000.50000 – Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen – waren 2.000 veranschlagt. Die 1. Abschlagszahlung (Beleg 1) in Höhe von 2.666,64 € wurde nur in Höhe des Ansatzes am 02.07.2009 angeordnet. Die Anordnung der restlichen Summe von 666,64 € erfolgte am 16.07.2009, nach dem der Gemeinderat eine überplanmäßige Ausgabe von 1.600 € genehmigt hat.

Das RPA beanstandet diese Verfahrensweise.

Eine Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Nachhinein erfüllt nicht mehr den Zweck, nämlich die Sicherung der Deckung.

Hinsichtlich der Mehrfachzustimmungen wird auf die Ausführungen in den Prüfberichten der Vorjahre verwiesen. Die dort getätigten Ausführungen behalten auch im Jahr 2009 ihre Gültigkeit.

B Zur künftigen Beachtung

7. Kassenlage

Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Dannefeld war innerhalb des Haushaltsjahres gewährleistet. Für die zeitweilig nicht benötigten Kassenmittel wurden Zinserträge in Höhe von 1.889,15 € erzielt. Geplant waren Zinserträge in Höhe von 1.000 €. Für den in Anspruch genommenen Kassenkredit wurden 0,06 € Zinsen fällig (28.09. Kontostand: - 710,81 €, Ausgleich am 29.09. durch Umbuchung von Festgeld).

8. Verwargelder und Vorschüsse

Gemäß § 28 GemKVO werden Vorschuss- und Verwahrbuch geführt. Im Berichtsjahr werden per 31.12.2009 folgende Bestände nachgewiesen:

Verwargelder insgesamt	212.360,83 €
davon allgemeine Rücklage	182.614,95 €
davon Sonstige Verwahrung	29.745,88 €
Vorschüsse	300,00 €

Die Sonstige Verwahrung schlüsselt sich wie folgt auf:

90000 – Steuern	13.916,60 €
30330 – Ordnungsamt	- 311,81 €
30800 – Mietkaution	1.425,15 €
30900 – fremde Eigentümer	13.667,85 €
30500 – Barkasse	1.051,09 €

Bei dem unter Vorschüsse ausgewiesenen Betrag handelt es sich um die Bürokasse.

Die stichprobenmäßige Prüfung der Bestände per 31.12.2009 ergab folgende Feststellungen:

Verwahrkonto - Steuern

Bei dem Bestand von 13.916,60 € handelt es sich, wie bereits unter Punkt 4 in diesem Prüfbericht erwähnt, um Falschbuchungen, die im Januar 2010 angeordnet und kassenmäßig realisiert wurden. Die Schwebeposten wurden irrtümlich als Einnahme auf dem Verwahrkonto per 31.12.2009 erfasst. Das Verwahrkonto wurde in das Jahr 2010 vorgetragen. Der Ausgleich des Verwahrkontos erfolgte Anfang 2010.

Verwahrkonto – Ordnungsamt

In dem negativen Bestand von 311,81 € ist eine Ausgabe für Auftausalz in Höhe von 450,71€ enthalten Rechnung vom 03.12.2009). Der Betrag wurde bereits am 22.12.2009 (Kontoauszug) überwiesen.

Die Buchung der Ausgabe im Verwahrkonto wird vom RPA beanstandet. Mit dieser Verfahrensweise wurde zum Einen das Genehmigungsverfahren zum Leisten einer überplanmäßigen Ausgabe umgangen und zum Anderen verstößt diese Verfahrensweise gegen geltendes Haushaltsrecht.

Gemäß § 43 GemHVO sind als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden sind.

Der Ausgleich des Verwahrkontos erfolgte im Haushaltsjahr 2010.

B Zur künftigen Beachtung

9. Vermögen, Schulden, Rücklagen

Vermögen, Schulden, Rücklagen sind als Pflichtanlagen der Jahresrechnung per 01.01. und per 31.12. des betreffenden Haushaltsjahres darzustellen. Diese Forderung wurde erfüllt. Die Bestandsübernahmen aus dem Vorjahr erfolgten in korrekter Höhe.

Die Veränderungen (Zu- und Abgänge) können in der Haushaltsrechnung nachvollzogen werden.

9.1. Vermögen

Für den Berichtszeitraum wurde das Vermögen entsprechend dem Muster zu § 44 Abs. 1 GemHVO per 31.12.2009 wie folgt nachgewiesen:

Aktien AVACON	5.789 Stck.	95 T€
Geldanlagen		143 T€

Die Vermögensübersicht wird vom RPA bestätigt.

9.2. Schulden

Der nachgewiesene Schuldenstand stimmt mit den Kreditunterlagen überein. Die Endbestände wurden rechnerisch richtig ermittelt.

Stand 01.01.2009	124.580,31 €	pro Kopf: 321,09 €/Ew
Tilgung	16.573,90 €	
Stand 31.12.2009	108.006,41 €	pro Kopf: 278,37 €/Ew

Somit hat sich der Schuldenstand je Einwohner gegenüber dem Vorjahr um 42,72 € verringert.

Die Schuldenübersicht wird vom RPA bestätigt.

9.3. Rücklagen

Per 31.12.2009 wird die Rücklage wie folgt nachgewiesen:

Stand 01.01.2009	75.789,11 €	pro Kopf: 195,34 €/Ew
Zuführung	106.825,84 €	
Stand 31.12.2009	182.614,95 €	pro Kopf: 470,66 €/Ew

Die allgemeine Rücklage hat sich gegenüber dem Vorjahr um 275,32 €/Ew erhöht.

Die Höhe der Rücklage ist nach den Vorschriften des Haushaltsrechts ausreichend bemessen. Die Rücklagenübersicht wird vom RPA bestätigt.

II. Stichprobenmäßige Belegprüfung

Für die stichprobenmäßige Belegprüfung wurden nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Haushaltsstellen und Schwerpunkte des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes ausgewählt:

1. Stichprobenmäßige Prüfung einzelner Rechnungsbeträge

Zu den Pflichtaufgaben des RPA gehört zu prüfen, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

In die stichprobenmäßige Belegprüfung wurden insgesamt 36 HHSt. einbezogen. Die Prüfung der 115 Belege ergab, dass das in der Jahresrechnung ausgewiesene Ergebnis der angegebenen Haushaltsstellen (Sachbuch) richtig ermittelt wurde. Inhaltlich konnten die Einnahmen und Ausgaben nachvollzogen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsabgrenzung nach dem Fälligkeitsprinzip nicht immer erfolgte. Die stichprobenmäßige Durchsicht der Belege hat z. B. ergeben, dass Ausgaben über ein Verwahrkonto angeordnet wurden, die Buchung in den Haushalt erfolgte jedoch erst 2010. Das RPA verweist in diesem Zusammenhang auf § 43 GemHVO (Rechnungsabgrenzung). Danach sind als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden sind.

Der Belegdurchlauf war nach Aktenlage nicht immer zügig organisiert, so dass angebotene Skonti nicht immer in Anspruch genommen werden konnten.

Im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung sollten Rechnungen mit angebotenen Skonti so zügig bearbeitet werden, dass die Skonti künftig in Anspruch genommen werden können. Künftig sind Mahngebühren nicht mehr aus dem Haushalt der Gemeinde zu zahlen, sondern vom Verursacher.

B Zur künftigen Beachtung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Belege überwiegend den Haushaltsstellen entsprechend den verbindlichen Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zugeordnet wurden. Es gab aber auch Ausnahmen.

Entsprechend dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit, sind Ausgaben entsprechend den verbindlichen Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften ordnungsgemäß zuzu-

ordnen, auch wenn kein Planansatz für die getätigte Ausgabe zur Verfügung steht. Gegebenenfalls ist eine über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe anzuzeigen und zu genehmigen.

Mehrmals wurde festgestellt, dass Ausgaben für denselben Zweck unter verschiedenen HHSt. gebucht wurden.

Nach § 7 Abs. 4 GemHVO LSA sollen Ausgaben für denselben Zweck nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt und abgeordnet werden.

2. Stromkosten Jugendraum

Im Rahmen der stichprobenmäßigen Belegprüfung erfolgte die Prüfung der Erstattung der Stromkosten für den Jugendraum für das Jahr 2008 an eine Privatperson.

Da weder eine Rechnung, ein Vertrag noch ein Beschluss des Gemeinderates über die Aufteilung der Stromkosten zur Prüfung vorlag, ist die Abrechnung nicht prüffähig.

In der Abrechnung durch die Privatperson sind 37,20 € Kontoführungsgebühren enthalten. Entsprechend der Betriebskostenverordnung sind Kontoführungsgebühren keine Betriebskosten und damit nicht umlagefähig.

Mit dem Prüfbericht zur Jahresrechnung 2008 mit Datum vom 29.11.2010 hatte das RPA empfohlen aus Gründen der Rechtssicherheit eine Vereinbarung abzuschließen.

B 2 Zur Stellungnahme

3. Schulumlage

Im Rahmen der stichprobenmäßigen Belegprüfung erfolgte die Prüfung der Schulumlage für die Jahre 2008 und 2009 an die Gemeinde Mieste.

Für das Jahr 2008 ergab sich ein Defizit von 50,70 € Kind/Monat und im Jahr 2009 ergab sich ein Defizit von 69,27 € Kind/Monat.

Das vom zuständigen Fachamt errechnete Defizit konnte vom RPA bestätigt werden. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Die Prüfung der Anzahl der Kinder der beteiligten Gemeinden war nicht Inhalt der Prüfung.

4. HHSt. 58000.51000 – Unterhaltung sonstiges Vermögen

Unter o. g. HHSt. erfolgte die Anordnung von insgesamt 171,36 € (Belege 5 und 7). Laut Rechnungslegung handelt es sich um Aufräumarbeiten beim Osterfeuer und Containerfüllen. Eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Auftragnehmer lag zur Prüfung nicht vor.

Da die Rechnung keine Steuer-Nr. enthält und die Konto-Nr. der Rechnung vom 01.08.2009 nicht mit der auf einem Kopfbogen der Fa. angegebenen Konto-Nr. übereinstimmt, geht das RPA davon aus, dass es sich nicht um ein Geschäftskonto handelt.

Damit dürfte die Anordnung von Mehrwertsteuern nicht gerechtfertigt sein.

B 3 Zur Klärung und Stellungnahme

5. Kauf eines Rasenmähers

Im Haushaltsjahr 2009 kaufte die Gemeinde Dannefeld einen Rasenmäher im Wert von 797,30 € (einschließlich MwSt.). Nach Aktenlage erfolgte die Auftragserteilung durch den Bürgermeister. Angebote wurden nicht eingeholt.

Das RPA beanstandet das Nichteinholen von weiteren Angeboten.

Auf § 32 der GemHVO i. V. m. den Übergangsvorschriften des § 56 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

III. Entlastungsvorschlag

Die Gemeinde Dannefeld hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft für das Berichtsjahr nachgewiesen.

Im Ergebnis der Prüfungshandlung stellt das RPA fest, dass der Entlastung des Bürgermeisters nichts entgegensteht. Auf die Beanstandungen soll der Bürgermeister in seiner Stellungnahme eingehen.

Über den weiteren Verfahrensweg entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. Mit der Entlastung werden Verstöße, die bisher nicht festgestellt sind, nicht geheilt.

Gemäß § 170 Abs. 2 GO LSA legt der Bürgermeister die von ihm als vollständig und richtig festgestellte Jahresrechnung, den Schlussbericht des RPA und seine schriftliche Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat vor.

Im Zusammenhang mit den im Text B, B mit beigesetzter Ziffer und H bezeichneten Bemerkungen ist wie folgt zu verfahren.

- | | |
|---------------------------|---|
| B | - Bemerkung, die zur künftigen Beachtung, zur weiteren Veranlassung oder nachrichtlich ergeht und für die keine Beantwortung erforderlich ist. |
| B mit beigesetzter Ziffer | - Bemerkung (Beanstandung), die der Weiterverfolgung und Beantwortung bedarf.
Bei der Beantwortung (Stellungnahme) ist auf die entsprechende Ziffer Bezug zu nehmen. |
| H | - Hinweis (Anregung), dessen Beachtung der Verwaltung freigestellt wird. |

Die Bemerkungen (B) und Hinweise (H) beziehen sich grundsätzlich auf den davor bezeichneten Text bzw. Sachverhalt.

Als Termin der Stellungnahme wird der **31.07.2012** vereinbart.

Die Stellungnahme zum Bericht senden Sie bitte dem SG Kommunalaufsicht sowie dem Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel zu.

Senitz
Prüferin

Verteiler: 2x Hansestadt Gardelegen
 Kommunalaufsicht
 RPA

Der Prüfbericht umfasst 14 Seiten und - Anlagen.

Er wurde in insgesamt 4 Exemplaren ausgefertigt.